

Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 12. Februar 2017

betreffend

Taxigesetz

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Kurzfassung für eilige Leser	4
Antrag	5
2. Konzeption des neuen Taxigesetzes	6
a) Bewilligungen (Kapitel II)	6
b) Auswärtige Taxifahrer (Kapitel III)	6
c) Betriebsvorschriften (Kapitel IV)	7
3. Erläuterungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen	7
4. Neues Taxigesetz	13
Inhaltsverzeichnis	14
Geltungsbereich	16
Bewilligungspflicht	16
Taxiausweis	16
Taxifahrzeugbewilligung	17
Standplatzbewilligung	18
Betriebsvorschriften	19
Auswärtige Taxifahrer / Taxifahrzeuge	20
Taxiregister	21
Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen	21
Vollzugs- und Schlussbestimmungen	22

Kurzfassung für eilige Leser

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die bisherige Taxigesetzgebung steht teilweise im Widerspruch zu dem im eidgenössischen Binnenmarktgesetz statuierten freien Marktzugang (vgl. Art. 1 und 2 BGBM; SR 943.02). Die eidgenössische Wettbewerbskommission hat am 27. Februar 2012 in Konkretisierung des Binnenmarktgesetzes eine Empfehlung betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste erlassen. Grundlage der neuen Taxigesetzgebung bilden insbesondere folgende drei Punkte dieser Empfehlung:

- Ein ortsfremder Taxidienst, der an seinem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringt, darf auch in St. Moritz unter bestimmten Voraussetzungen (a) Kunden absetzen und auf dem direkten Rückweg einen neuen Kunden auf Begehren hin aufnehmen und (b) Kunden auf Bestellung hin aufnehmen.
- Für weitere Taxidienstleistungen dürfen für auswärtige Taxifahrer Zusatzbewilligungen vorgesehen werden, indessen muss darüber in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren entschieden werden (Art. 3 Abs. 4 BGBM).
- Im Zusammenhang mit öffentlichen Standplätzen kann die Gemeinde verlangen, dass die Taxidienste über eine kostenpflichtige Standplatzbewilligung verfügen. Bei der Vergabe der Standplatzbewilligungen ist darauf zu achten, dass ortsfremde Anbieter (allenfalls mit entsprechender Zusatzbewilligung) gegenüber ortsansässigen Taxidiensten nicht benachteiligt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Taxigesetzes soll dieses an die Anforderungen des Binnenmarktgesetzes angepasst und gleichzeitig vereinfacht werden.

Antrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat einstimmig der Totalrevision des Taxigesetzes zuzustimmen:

St. Moritz, 16. Dezember 2016

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprion

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner

2. Konzeption des neuen Taxigesetzes

a) Bewilligungen (Kapitel II)

Im neuen Gesetz werden drei Bewilligungen unterschieden:

- Der Taxiausweis berechtigt den Inhaber, Taxifahrten auszuführen, wenn er bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt (Art. 3 und 5 Taxigesetz).
- Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf den Personenwagen und berechtigt, mit dem entsprechenden Fahrzeug – welches bestimmte qualitative Mindestanforderungen erfüllen muss – Taxifahrten auszuführen (Art. 8 und 10 Taxigesetz).
- Die Standplatzbewilligung lautet auf den Halter von Taxifahrzeugen und berechtigt, von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus Taxifahrten anzubieten (Art. 13 und 15 Taxigesetz).

Mit dem Taxiausweises und der Taxifahrzeugbewilligung – also ohne Standplatzbewilligung – kann jedermann ab privatem Grund Taxifahrten anbieten. Wer Taxifahrten auf öffentlichem Grund anbieten möchte, bedarf zusätzlich der Standplatzbewilligung.

b) Auswärtige Taxifahrer (Kapitel III)

Für auswärtige Taxifahrer wird – in Umsetzung der Vorgaben im Binnenmarktgesetz bzw. der Empfehlungen der Wettbewerbskommission – unterschieden zwischen der Ausführung von Taxifahrten auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz, für welche keine zusätzlichen Bewilligungen erforderlich sind, und der Anerkennung von deren ortsfremden Bewilligungen:

- Ausführung von Taxifahrten (Art. 22 Taxigesetz):
Ortsfremde Taxifahrer dürfen in St. Moritz ohne zusätzliche Bewilligung der Gemeinde (a) Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb der Gemeinde St. Moritz aufnehmen sowie (b) auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.
- Anerkennung von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung (Art. 23 Taxigesetz):
Ortsfremde Taxifahrer können gemäss Art. 3 Abs. 4 Binnenmarktgesetz in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren ihren ortsfremden

Taxiausweis bzw. ihre ortsfremde Taxifahrzeugbewilligung anerkennen lassen. In der Folge stehen ihnen dieselben Rechte zu wie den Ortsansässigen, welche über einen Taxiausweis gemäss Art. 3 bzw. eine Taxifahrzeugbewilligung gemäss Art. 8 verfügen. Die über anerkannte Taxiausweise/Taxifahrzeugbewilligungen verfügenden ortsfremden Taxihalter können sich mithin für eine Taxistandplatzbewilligung bewerben.

c) Betriebsvorschriften (Kapitel IV)

Kapitel III regelt die für alle Taxifahrer auf dem Gemeindegebiet geltenden Betriebsvorschriften. Geregelt werden beispielsweise Informationspflichten, die Sauberkeit von Taxifahrzeugen, die Beförderungspflicht oder das Verbot, bei stillstehendem Taxifahrzeug den Motor laufen zu lassen.

3. Erläuterungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen

Art. 3 – 7 Taxiausweis

Der Taxiausweis berechtigt den Inhaber, Taxifahrten auszuführen, wenn er bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt (Art. 3 und 5). Die Bewilligung wird jeweils für drei Jahre ausgestellt und kann beliebig oft erneuert werden (Art. 6).

Vorausgesetzt wird unter anderem, dass der Taxifahrer über Kenntnis der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates entsprechen, und sich über die Kenntnis einer anderen Landessprache oder der englischen Sprache ausweisen kann (Art. 5 lit. b). Der gemeinsame europäische Referenzrahmen (GER) enthält eine sechsstufige Skala zur Beschreibung der Sprachkompetenzniveaus A1/A2, B1/B2 und C1/C2. Das Niveau „B1-Fortgeschrittene Sprachverwendung“ wird wie folgt umschrieben: *„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und per-*

sönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“ Die geforderten Sprachkenntnisse können mit einem entsprechenden Deutsch-Zertifikat oder mit Schulzeugnissen belegt werden. Bei Personen mit deutscher Muttersprache ist davon auszugehen, dass sie die Voraussetzung erfüllen.

Verzichtet wird auf die frühere Fachprüfung, in welcher namentlich der Nachweis über ausreichende Ortskenntnisse zu erbringen war. Dieser Verzicht trägt der Kritik der Wettbewerbskommission Rechnung, welche davon ausgeht, dass das Kriterium Ortskenntnisse nur in grossen Schweizer Städten zulässig ist, welche besondere Verkehrsregeln und Verkehrsführungen für Taxis vorsehen. In kleinen Gemeinden und Kleinstädten – so die Wettbewerbskommission – ist es Taxifahrern auch ohne Ortskenntnisse möglich, sich mithilfe eines Navigationsgerätes zurechtzufinden.

Art. 8 – 11 Taxifahrzeugbewilligung

Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf den Personenwagen und berechtigt, mit dem entsprechenden Fahrzeug – welches bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss – Taxifahrten auszuführen (Art. 8 und 10 Taxigesetz). Die Taxifahrzeuge müssen konkret die in Art. 10 definierten Anforderungen betreffend Technik und Erscheinungsbild erfüllen (Taxameter, dunkle einfarbige Wagen, Taxilampe, keine Fremdwerbung, viertürige Fahrzeuge mit 4x4-Antrieb).

Art. 12 – 16 Standplatzbewilligung

Die Standplatzbewilligung lautet auf den Halter von Taxifahrzeugen. Sie definiert, mit wie vielen und mit welchen Taxifahrzeugen von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus Taxifahrten angeboten werden dürfen (Art. 13 Taxigesetz).

Mit der im früheren Gesetz vorgesehenen Betriebsbewilligung wurde das Führen eines Taxibetriebes mit einem oder mehreren Fahrzeugen (und das Nutzen der Taxistandplätze) bewilligt. Als Folge der zunehmend höheren Gewichtung der Wirtschaftsfreiheit hat sich die Bedeutung dieser Bewilligung –

also der Bewilligung, einen Taxibetrieb führen zu dürfen – laufend verringert. Ein Bedarf zur Bewilligung von Taxibetrieben besteht heute nicht mehr. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich darum unter dem Titel Standplatzbewilligung auf die Vergabe von öffentlichen Standplätzen bzw. auf die Definition der Regeln, gestützt auf welche die öffentlichen Standplätze genutzt werden dürfen. Die qualitativen Mindestanforderungen an Taxifahrer und Taxifahrzeug werden mit dem Taxiausweis und der Taxifahrzeugbewilligung sichergestellt.

Die Halter von Taxifahrzeugen, welche um Erteilung einer Standplatzbewilligung – also das Nutzen der Standplätze auf öffentlichem Grund – nachsuchen, haben hierfür der Gemeinde zwei Gegenleistungen zu erbringen, nämlich die Entrichtung einer Gebühr und in natura die Sicherstellung eines permanenten Taxibetriebs:

- Die Jahresgebühr pro Taxifahrzeug beträgt CHF 1'250.– (Art. 18).
- In Abhängigkeit der Anzahl Taxifahrzeuge, welche der Inhaber einer Standplatzbewilligung betreibt, muss er den Taxibetrieb auch zu finanziell weniger interessanten bzw. uninteressanten Zeiten wie folgt aufrechterhalten (Art. 15 lit. c):
 - Standplatzbewilligung für ein Fahrzeug:
ganztägiger Taxibetrieb (ohne übliche Ferien)
 - Standplatzbewilligung für zwei Fahrzeuge:
24-Stunden-Betrieb während der Saison
 - Standplatzbewilligung ab drei Fahrzeugen:
ganztägiger, permanenter 24-Stunden-Betrieb

Die Standplatzbewilligungen werden alle fünf Jahre neu vergeben (Art. 15 Abs. 1). Dies, weil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung neue Bewerber nicht auf unabsehbare Zeit gegenüber den bisherigen Bewilligungsinhabern diskriminiert werden dürfen (BGE 108 1a 135, E. 5). Den bisherigen Bewilligungsinhabern kann darum kein automatischer Anspruch auf Erneuerung derselben eingeräumt werden (vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil U 08 27, E. 4).

Art. 17 – 21 Betriebsvorschriften

Die Betriebsvorschriften (Art. 17 – 20) sind selbsterklärend. Sie regeln unter anderem verwaltungstechnisch motivierte Verpflichtungen, sie wollen für

Kunden ein qualitativ hochstehendes Taxiangebot sicherstellen (Sauberkeit, Rauchverbot), und sie schützen Anwohner vor unnötigen Immissionen (kein Umherfahren zwecks Fahrgastwerbung, kein Laufenlassen des Motors bei stillstehenden Fahrzeugen).

Eine feste Tarifordnung (vgl. Art. 21 geltendes Taxigesetz) verstösst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gegen die Wirtschaftsfreiheit und ist darum rechtswidrig. Einzig die Festsetzung von Höchsttarifen ist zulässig. Vorliegend ist in Art. 21 im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung vorgesehen, dass der Gemeinderat bei Bedarf – namentlich also, wenn für die Gemeinde rufschädigende Missbräuche festgestellt werden – einen verbindlichen Höchsttarif definieren kann.

Art. 22 – 23 Auswärtige Taxifahrer / Taxifahrzeuge

Betreffend auswärtige Taxifahrten kann auf Ziff. 2b) vorstehend verwiesen werden.

Betreffend die Anerkennung von ortsfremden Taxiausweisen und/oder Taxifahrzeugbewilligungen sieht Art. 23 (entsprechend Art. 3 Abs. 4 Binnenmarktgesetz) ein einfaches, rasches und kostenloses Verfahren vor. Konkret funktioniert diese Anerkennung wie folgt:

- In einem ersten Schritt wird geprüft, ob der Gesuchsteller an seinem Herkunftsort rechtmässig Taxi fährt.
- In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob die Marktzugangsordnungen der auswärtigen Gemeinde bezüglich der zu schützenden öffentlichen Interessen insgesamt mit denjenigen der Gemeinde St. Moritz gleichwertig sind.
- Wird diese Frage bejaht, erfolgt die Anerkennung.
- Fehlen zur Gleichwertigkeit gewisse Bewilligungsvoraussetzungen, so muss der Gesuchsteller die Möglichkeit erhalten, diese einzeln zu erfüllen, ohne das gesamte Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die eigenen Bewilligungsvoraussetzungen dürfen allerdings nur zusätzlich durchgesetzt werden, wenn diese zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig und verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 lit. b und c BGBM). Aus diesem Grund werden hinsichtlich des Erscheinungsbildes des Taxis verschiedene Vorschriften für ortsfremde Taxifahrzeuge voraussichtlich nicht durchsetzbar sein, was namentlich für die Taxifarbe (einfar-

big und in dunklem Farbton lackiert; Art. 10 Abs. 1 lit. b) und die Taxilampe (Art. 10 Abs. 1 lit. c) gelten dürfte.

Art. 25 – 26 Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

Die Art. 25 – 26 regeln bei Verletzung der gesetzlichen Regelungen auf übliche Art und Weise die Verwaltungsmassnahmen (Verwarnung, temporärer oder dauerhafter Entzug) und die Verwaltungsstrafen.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Ordnungsbussen findet sich in Art. 32 Abs. 1 des neu vorgesehenen Polizeigesetzes, welcher in Form einer Generalklausel den Gemeinderat ermächtigt, für strafbare Übertretungen des gesamten kommunalen Rechts Ordnungsbussen vorzusehen.

Gemeinde St. Moritz

Taxigesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	
Geltungsbereich	Art. 1
II. Bewilligungspflicht	
Grundsatz	Art. 2
A. Taxiausweis	
Gegenstand	Art. 3
Zuständigkeit	Art. 4
Voraussetzungen	Art. 5
Geltung und Verlängerung	Art. 6
Gebühren	Art. 7
B. Taxifahrzeugbewilligung	
Gegenstand	Art. 8
Zuständigkeit und Voraussetzungen	Art. 9
Erscheinungsbild und technische Minimalanforderungen	Art. 10
Gebühren	Art. 11
C. Standplatzbewilligung	
Standplätze	Art. 12
Gegenstand der Standplatzbewilligung, quantitative Beschränkungen	Art. 13
Zuständigkeit	Art. 14
Voraussetzungen, Geltungsdauer und Auflagen	Art. 15
Gebühren	Art. 16
III. Betriebsvorschriften	
Mitföhrpflicht und Informationspflichten	Art. 17
Beförderungspflicht und freie Taxiwahl	Art. 18
Busfahrspuren und öffentliche Parkplätze	Art. 19
Angebot von Taxifahrten („Wischen“), Laufenlassen des Motors	Art. 20
Höchsttarife	Art. 21
IV. Auswärtige Taxifahrer /Taxifahrzeuge	
Auswärtige Taxifahrten	Art. 22
Anerkennung auswärtiger Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen	Art. 23
V. Taxiregister	
Taxiregister	Art. 24

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

Verwaltungsmassnahmen	Art. 25
Strafbestimmungen	Art. 26

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen	Art. 27
Übergangsbestimmung	Art. 28
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29
Inkrafttreten	Art. 30

Hinweise: Die nachstehend mit Stern (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben/Verweise.

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt die Personenbeförderung auf dem Gemeindegebiet St. Moritz mit Personenwagen, die als Taxi gekennzeichnet sind.

II. Bewilligungspflicht

Grundsatz Art. 2

- 1 Taxifahrten auf dem Gemeindegebiet dürfen – vorbehältlich Art. 22 Taxigesetz – nur ausgeführt werden:
 - a. von Personen, die über einen von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxiausweis verfügen und
 - b. mit Personenwagen, für welche die Gemeinde St. Moritz eine Taxifahrzeugbewilligung erteilt oder anerkannt hat.
- 2 Zum Anbieten von Fahrten und zum Abwarten von Aufträgen auf öffentlichem Grund bedarf es einer Standplatzbewilligung.

A. Taxiausweis

Gegenstand Art. 3

- 1 Der Taxiausweis berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber Taxifahrten auszuführen.
- 2 Der Taxiausweis ist persönlich und nicht übertragbar.

Zuständigkeit Art. 4

- 1 Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligung für das Führen eines Taxis (Taxiausweis). Er kann die Bewilligung zur Sicherstellung eines einwandfreien und sicheren Taxibetriebes mit Auflagen verbinden.

Voraussetzungen Art. 5

- 1 Der Taxiausweis wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie oder er
 - a. im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist,
 - b. über Kenntnis der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates entspricht, und sich über die Kenntnis einer anderen Landessprache oder der englischen Sprache ausweisen kann,
 - c. sich in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wiederholt Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe hat zuschulden kommen lassen,

d. im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet ist, welche Zweifel an seiner Eignung als Taxifahrer erwecken.

- 2 Inhaber des Taxiausweises sind verpflichtet, der Gemeinde den Wegfall oder eine Änderung einer unter Abs. 1 genannten Voraussetzung innert 14 Tagen zu melden.

* Art. 25 VZV (Die Bewilligung ist mit dem Code 121 im Führerausweis eingetragen).

Geltung und Verlängerung Art. 6

- 1 Der Taxiausweis ist drei Jahre gültig und wird auf Gesuch hin verlängert.
- 2 Der Taxiausweis wird verlängert, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 5 lit. a, c und d erfüllt sind.

Gebühren Art. 7

- 1 Für das Ausstellen des Taxiausweises bzw. die Verlängerung des Taxiausweises wird eine Gebühr von CHF 100.– erhoben.

B. Taxifahrzeugbewilligung

Gegenstand Art. 8

- 1 Die Taxifahrzeugbewilligung lautet auf den Personenwagen. Sie berechtigt mit besagtem Fahrzeug, in der Gemeinde Taxifahrten auszuführen.

Zuständigkeit und Voraussetzungen Art. 9

- 1 Der Gemeindevorstand erteilt die Taxifahrzeugbewilligung, wenn das Fahrzeug die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllt.
- 2 Die Fahrzeuge sind der Gemeindepolizei vorzuführen.

Erscheinungsbild und technische Minimalanforderungen Art. 10

- 1 Taxifahrzeuge müssen
 - a. mit einem den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter* ausgerüstet sein,
 - b. einfarbig und in einem dunklen Farbton lackiert sein,
 - c. mit einer gelb/blauen Taxilampe gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Lampenmodelle verwendet werden, welche durch die Gemeindepolizei abgegeben werden.
- 2 Fremdwerbung an den Taxifahrzeugen ist verboten.
- 3 Als Taxifahrzeuge werden nur mindestens viertürige Personenwagen oder Kleinbusse mit 4x4-Antrieb zugelassen.

* Vgl. eidg. Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210), namentlich Art. 20, 24 und Anhang 7 Ziff. 5 und 8; Verordnung des EJPD über Taxameter (SR 941.210.6)

- 1 Für das Vorführen wird eine Gebühr von CHF 100.– pro Taxifahrzeug erhoben.
- 2 Die Abgabe der Taxilampe erfolgt zu Selbstkosten.

C. Standplatzbewilligung

- 1 Der Gemeindevorstand bezeichnet die für Taxis bestimmten Standplätze auf öffentlichem Grund und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen.

- 1 Die Standplatzbewilligung berechtigt, von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus Taxifahrten auszuführen.
- 2 Die Standplatzbewilligung lautet auf den Halter oder die Halterin von Taxifahrzeugen. Sie definiert, mit wie vielen und mit welchen Taxifahrzeugen die Standplätze genutzt werden dürfen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.
- 3 Aus verkehrspolizeilichen Gründen kann der Gemeindevorstand sowohl die Anzahl der Standplatzbewilligungen als auch die Anzahl Fahrzeuge, für welche eine Standplatzbewilligung erteilt wird, begrenzen. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, kann der Vorstand nach Ermessen Kriterien für die Zuweisung definieren.

- 1 Der Gemeindevorstand erteilt die Standplatzbewilligungen.
- 2 Falls die Rechtsprechung für die Vergabe von Standplatzbewilligungen künftig ein formalisiertes Verfahren verlangt, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung.

- 1 Die Standplatzbewilligungen werden nach Ausschreibung im Publikationsorgan der Gemeinde jeweils für Perioden von 5 Jahren vergeben.
- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Standplatzbewilligung für ein oder mehrere Taxifahrzeuge ist namentlich:
 - a. Der Bewerber oder die Bewerberin ist Halter(in) von einem oder mehreren Taxis mit einer von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxifahrzeugbewilligung.
 - b. Der Bewerber oder die Bewerberin ist im Strafregister nicht mit Delikten verzeichnet, welche Zweifel an seiner Eignung als Taxiunternehmer erwecken.

- c. Der Bewerber oder die Bewerberin verpflichtet sich,
 - bei einer Standplatzbewilligung für ein Taxifahrzeug – mit Ausnahme der üblichen Ferien – einen ganzjährigen Taxibetrieb aufrechtzuerhalten,
 - bei einer Standplatzbewilligung für zwei Taxifahrzeuge zusätzlich während der Winter- und Sommersaison (15.12. – Ostern / 15.07. – 15.09.) einen permanenten 24-Stunden-Betrieb aufrechtzuerhalten, und
 - bei einer Standplatzbewilligung für drei oder mehr Taxifahrzeuge einen ganzjährigen 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten.
- 3 Von Standplätzen auf öffentlichem Grund aus dürfen nur Taxifahrten angeboten werden:
 - a. von Personen, die über einen von der Gemeinde St. Moritz erteilten oder anerkannten Taxiausweis verfügen und
 - b. mit Personenwagen, für welche die Gemeinde St. Moritz eine Taxifahrzeugbewilligung erteilt oder anerkannt hat.
- 4 Der Gemeindevorstand kann nach Bedarf weitere Voraussetzungen und Auflagen für die Erteilung einer Standplatzbewilligung festlegen.

Gebühren

Art. 16

- 1 Die jährliche im Voraus zu entrichtende Gebühr pro Taxifahrzeug, welche Gegenstand einer Standplatzbewilligung bildet, beträgt CHF 1'250.–.

III. Betriebsvorschriften

Mitführ- und Informationspflichten, Sauberkeit, Rauchen

Art. 17

- 1 Die Personalien der Taxifahrerin oder des Taxifahrers gemäss Taxiausweis sind im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.
- 2 Die Taxifahrzeugbewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- 3 Taxifahrzeuge, welche Gegenstand einer Standplatzbewilligung bilden (Art. 13), sind mit einer gut sichtbaren Vignette der Gemeinde zu kennzeichnen.
- 4 Die Tarife sind im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.
- 5 Taxifahrzeuge müssen während des Betriebs innen stets sauber gehalten werden.
- 6 Während des Taxibetriebs ist das Rauchen im Innern von Taxifahrzeugen untersagt.

Beförderungspflicht und freie Taxiwahl

Art. 18

- 1 Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn
 - a. sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund unzumutbar ist oder
 - b. das Fahrzeug nicht für die vom Fahrgast gewünschte Beförderung ausgerüstet ist.

- 2 Das Fahrziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.
- 3 Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

Busfahrspuren

Art. 19

- 1 Den Taxifahrern ist es gestattet, allfällige Busfahrspuren so weit zu befahren, als dies die Verkehrssicherheit und die Betriebsabläufe der öffentlichen Verkehrsmittel nicht beeinträchtigt.

Anbieten von Taxifahrten, Laufenlassen des Motors

Art. 20

- 1 Das Abwarten von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich auf Standplätzen gemäss Art. 12 zulässig. Hierfür dürfen namentlich auch öffentliche Parkplätze mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten nicht genutzt werden.
- 2 Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zum Zwecke der Werbung von Fahrgästen und die Werbung von solchen durch Drittpersonen sind unzulässig. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.
- 3 Ergänzend zu Art. 33 Abs. 1 lit. a VRV ist nicht bloss unnötiges, sondern jedes Laufenlassen des Motors stillstehender Taxifahrzeuge strikte untersagt und kann unabhängig von einer Bestrafung mit Verwaltungsmassnahmen geahndet werden (Art. 25 Abs. 3 lit. a).

* Art. 33 lit. a Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

Höchsttarife

Art. 21

- 1 Der Gemeinderat kann einen verbindlichen Höchstarif erlassen.

IV. Auswärtige Taxifahrer / Taxifahrzeuge

Auswärtige Taxifahrten

Art. 22

- 1 In anderen Gemeinden zugelassene Taxifahrerinnen und Taxifahrer dürfen mit ihren zugelassenen Taxis folgende Dienstleistungen auf dem Gemeindegebiet St. Moritz ausführen:
 - a. Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb der Gemeinde St. Moritz aufnehmen,
 - b. auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

- 1 Wer über einen gültigen Taxiausweis oder eine gültige Taxifahrzeugbewilligung einer anderen Gemeinde verfügt, kann diese bei der Gemeinde St. Moritz in einem vereinfachten Verfahren im Sinne des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 anerkennen lassen, wenn die Bewilligung am Ausstellungsort mit derjenigen in der Gemeinde St. Moritz gleichwertig ist.
- 2 Sind die Bewilligungen nicht gleichwertig, darf die Gemeinde die fehlenden Voraussetzungen zusätzlich prüfen.
- 3 Das Verfahren um Anerkennung auswärtiger Taxiausweise und Taxifahrzeugbewilligungen ist kostenlos (Art. 3 Abs. 4 Binnenmarktgesetz).
- 4 Der Gemeindevorstand kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Taxiausweisen und Taxifahrzeugbewilligungen abschliessen.

V. Taxiregister

- 1 Die Gemeindepolizei führt ein Register über:
 - a. Taxiausweise,
 - b. Taxifahrzeugbewilligungen,
 - c. Standplatzbewilligungen,
 - d. die Verwaltungsmassnahmen und Bussen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen

- 1 Der Taxiausweis und die Taxifahrzeugbewilligung können vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 bzw. Art. 10 nicht mehr erfüllt sind.
- 2 Die Standplatzbewilligung kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn der Halter oder die Halterin den mit der Bewilligung verbundenen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommt.
- 3 Taxiausweise und Standplatzbewilligungen können überdies vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn
 - a. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen wird, oder
 - b. die Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden.
- 4 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

- 5 Verwaltungsmassnahmen können unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden.
- 6 Betreffend Verfahrenskosten gilt Art. 33 Polizeigesetz sinngemäss.

Strafbestimmungen

Art. 26

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.– bis CHF 5'000.–, im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.–, bestraft.
- 2 Betreffend Verfahrenskosten gilt Art. 33 Polizeigesetz sinngemäss.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen

Art. 27

- 1 Der Gemeindevorstand kann zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes präzisierende bzw. ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann bei Bedarf auch Vollzugshilfen wie Merkblätter und Richtlinien erlassen.
- 2 Der Gemeindevorstand kann die Gebühren gemäss diesem Gesetz periodisch an die Teuerung anpassen.

Übergangsbestimmung

Art. 28

- 1 Taxiausweise, die gestützt auf das Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010 erworben wurden, verfallen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie können sinngemäss entsprechend den Modalitäten von Art. 6 (Verlängerung) durch neue Ausweise gemäss diesem Gesetz ersetzt werden.
- 2 Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Taxi- und Kutschergesetzes vom 7. März 2010 vorgeführte Taxifahrzeuge erhalten auf Gesuch neue Taxifahrzeugbewilligungen.
- 3 Betriebsbewilligungen gemäss Art. 4 ff. des Taxi- und Kutschergesetzes vom 7. März 2010 erlöschen ohne Weiteres nach acht Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes; Rechte und Pflichten gemäss bisherigem Recht dauern während dieser Zeit an. Falls bis zum erwähnten Datum die Standplatzbewilligungen gemäss diesem Gesetz nicht rechtskräftig zugewiesen werden können, kann der Gemeindevorstand die Geltungsdauer der altrechtlichen Betriebsbewilligungen angemessen verlängern.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

- 1 Folgende Bestimmungen beziehungsweise Reglemente werden aufgehoben:
 - Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010. Ausgenommen davon sind jene Bestimmungen, welche Grundlage des Kutscherreglements vom 5.8.1993 bilden;

diese Bestimmungen gelten mit Aufhebung oder der nächsten Revision des besagten Kutscherreglements als aufgehoben.

– Reglement Taxi- und Kutschergesetz vom 7. März 2010

Inkrafttreten

Art. 30

-
- 1 Der Gemeindevorstand bestimmt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Druck und Verlag AG, St. Moritz